Hochschule
Albstadt-Sigmaringen
Albstadt-Sigmaringen University

Personalabteilung (PA)

Beschäftigung Studentische Hilfskraft / TV-L Aushilfskraft

Einzureichende Unterlagen (ausgefüllt und unterschrieben):

- ☐ Antrag auf Beschäftigung einer Hilfskraft (siehe Seite 2). Dieser muss mind. 2 bzw. bei TV-L Aushilfen 4 Wochen vor Beschäftigungsbeginn bei der Personalabteilung eingereicht werden
- ☐ Immatrikulationsbescheinigung nach §9 BAföG
- ☐ LBV 42101bs: Erklärung zur Auszahlung der Bezüge und Sozialversicherung bzw. stattdessen bei
  - ☐ Vertragsverlängerung und Wiedereinstellung mit weniger als 3 Monate Unterbrechung: LBV 42101v Vereinfachte Erklärung zur Auszahlung der Bezüge, zur Sozialversicherung
- ☐ Falls gewünscht: Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach §6 Absatz 1b SGB VI (LBV 45201) oder bei Nichtbefreiung und einem Entgelt unter 175 €: LBV 45202!
- ☐ Wissenschaftlich Hilfskräfte: Nachweis über erster HS-Abschluss (z.B. Bachelor, o.a.)
- ☐ Studierende aus Nicht-EU-Ländern: Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis

Regelungen für Studentische Hilfskräfte und TV-L Aushilfskräfte:

- Ohne einen gütigen Arbeitsvertrag darf die Tätigkeit nicht aufgenommen werden! Der Arbeitsvertrag wird nur gültig, wenn der PA vor Beschäftigungsbeginn ein, von allen Seiten unterschriebener Arbeitsvertrag, vorliegt!
- Die Arbeitszeit muss fristgerecht gem. MiLoG dokumentiert werden und jederzeit zu Prüfzwecken zugänglich sein! Nach Ende des Beschäftigungszeitraum ist das Excel Sheet zur Dokumentation digital einzureichen. Dabei muss die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit erbracht sein, ansonsten erfolgt eine Rückforderung der Bezüge.
- Für studentische Hilfskräfte besteht eine Mindestvertragslaufzeit (MVL) von einem Jahr, die nur in begründeten Fällen über- oder unterschritten werden kann (siehe „Antrag auf Beschäftigung“, Pkt. Vertragslaufzeit)!
- **Studentische (Stud./wiss.) Hilfskraft;** Befristung nach dem WissZeitVG**:**

Tätigkeit:	Tätigkeit in Forschung und Lehre, Übernahme von Tutorien (§57, Satz2 LHG)
Voraussetzung:	Nachweis einer Immatrikulation an einer dt. Hochschule
Dokumentation:	Das Excel Sheet „Dokumentation der täglichen Arbeitszeit gem. § 17 MiLoG“ ist zwingend und fristgerecht der/dem Betreuer vorzulegen!
Stud. Hiwis, Vergütung:	*ab 1.4.25: 13,98 € (max.: 39 Std.)*
Wissenschaftliche Hiwis	Nachweis über ein erfolgreiches Erststudium, Imma an einer HS nicht zwingend!
Wiss. Hiwis, Vergütung:	*ab 1.4.25: 14,87 € (max. 37 Std.)*

- **TV-L Aushilfskraft;** Befristung nach §30 TV-L in Verbindung mit §14 TzBfG:

Tätigkeit:	Einfachste (E1), einfache (E2) o.a. Hilfstätigkeiten, die nicht in Zusammenhang mit Forschung und Lehre stehen (Veranstaltungsmanagement, Technik,…)
Voraussetzung:	Immatrikulation an einer dt. Hochschule (Nachweis)
Personalrat	Bei einer Beschäftigungsdauer >2 (bzw. bei Tätigkeit „Veranstaltungs-management >6 Monate) ist der PR zu beteiligen! Wichtig: Der Antrag muss mind. 4 Wochen VOR Beschäftigungsbeginn vorliegen um die Fristen für die PR-Beteiligung einzuhalten!
Vergütung/Std.Entgelt:	Siehe hier (max. Std. für eine geringf. Beschäftigung je nach TV-L Eingruppierung)
Dokumentation:	TV-L Hilfskräfte müssen **frühestmöglich** bzw. spätestens **zum 10.ten des Folgemonats** digital die Dokumentation der Arbeitszeit im Excel-Format bei der PA per E-Mail an: ruther@hs-albsig.de einreichen. Das Entgelt kann auch erst im Folgemonat ausbezahlt werden (siehe Antrag, Pkt.2).

- Das Entgelt für die vertraglich festgesetzten Arbeitsstunden wird mit Stichtag 15.ten vom LBV, anhand der von der Hilfskraft gemachten Angaben auf den LBV Formblättern, berechnet und zum Monatsende ausbezahlt.
- Gehaltsabrechnung und alles Weitere zum Entgelt wird im LBV-Servicekonto hinterlegt. Bitte richten Sie eine formlose E-Mail an: Zugangsdaten@lbv-bwl.de mit Angabe Ihrer LBV-Personalnummer um den Zugang zum Servicekonto zu erhalten! Geben Sie dort Ihre Email an, damit Sie bei Posteingang benachrichtigt werden!

Auf unsere Homepage finden Sie mehr Infos zum Thema Hilfskräfte. Für Rückfragen steht Ihnen auch Fr. Ruther via Teams und E-Mail unter: ruther@hs-absig.de oder telefonisch unter 07571-732-8471 gerne zur Verfügung.

- Ihre Personalabteilung -

Antrag auf Beschäftigung einer Hilfskraft

ID/Besch.Nr.: _____/____

Formular löschen

Diese Beschäftigung ist eine: ☐ Neueinstellung ☐ Wiedereinstellung ☐ Verlängerung ☐ Vertragsänderung

☐ **Studentische*** Hilfskraft (WissZeitVG); 13,98 €/Std. *(geringfügig.: max. 39 Std.)*

☐ Tutorium im Fach: _____ ☐ Forschung+Lehre: _____

☐ **Wissenschaftliche*** Hilfskraft (WissZeitVG): 14,87 €/Std. *(geringfügig.: max. 37 Std.):*

☐ Tutorium im Fach: _____ ☐ Forschung+Lehre: _____

Art des 1.HS-Abschluss: _____ HS/STG: _____ Datum des Abschlusses: _____

☐ **TV-L Aushilfskraft** Std.Entgelt: LBV-Gehalts-Tabellen. Der Antrag auf Beschäftigung muss spätestens 4 Wochen VOR Beschäftigungsbeginn eingereicht werden, damit die Frist für die PR-Beteiligung eingehalten werden kann!

☐ Einfachste Tätigkeit/E1 ☐ Einfache Tätigkeit/E2

☐ Veranstaltungsmanagement, VLZ: ☐max. 6. Mon.(ohne PR) / ☐>6. Mon.→ mit PR Beteilig.; **AZ:** _____

☐ _____, VLZ: ☐max. 2. Mon.(ohne PR) / ☐>2. Mon.→ mit PR Beteilig.; **AZ:** _____

Befristungsgrund: §30 TV-L in Verbindung mit §14 TzBfG:

☐mit Sachgrund: Bedarf nur vorübergehend z.B. HS-Veranstaltung/Messe/Projekt o.a.., gem. §14 TzBfG (1) Gesamtdauer max. 5 Jahre,…

☐Sachgrundlos: Nur Neueinstellung, AV mind.: 6 Monate, in Summe max. 2 Jahre mit max. 3 Verlängerungen mit gleichen Rahmenbedingen

Angaben zur Hilfskraft:

Nachname :	Vorname :	Geschlecht:
Geburtsdatum :	Geburtsname :	Fak./Stg.:
Geburtsort :	Geburtsland :	
Straße,PLZ,Ort :		
Staatsangeh. :	E-Mail:	Telefon/Handy:

Wird parallel zu u. g. Vertragsdauer eine andere Beschäftigung ausgeführt: ☐ NEIN ☐ JA, LBV Formblatt 42101bs

Finanzierung und Vertragsdaten: Von der/dem Kostenstellenverantwortlichen auszufüllen!!!

Finanzierung: ☐ HHM ☐ Projekt

Kostenstellenverantwortliche(r): _____ **Betreuer(in): _____

Fakultät/Nr.: _____ Kostenstelle/Nr.: _____ Projekt/Nr.: _____

☐ Tutor

Kap/Tit/UT/KS/GG

Vertragslaufzeit (VLZ): Nur volle Monate, i.d.R. VLZ: 1 Jahr; falls <1 Jahr ist zwingend ein „Grund“ anzugeben!

*VLZ beträgt ☐ weniger / ☐ 1 Jahr oder >, **Beginn:** _____ **Ende:** _____

Grund: ☐Tutorium (70) ☐Projekt (71) ☐Arbeitsaufkommen nur während lfd. Semester (72) ☐Finanzierung (73)

☐Wunsch Hilfskraft (74) *Folgesemester:* ☐Stud.Ende(76)/☐P-Sem (77)/☐A-Sem (78) ☐ Sonstiger (79): _____

Beschäftigungsumfang/ Arbeitsstunden:

☐ **Stud./wiss.** Hilfskraft: **Monatliche** Arbeitsstunden: _____

☐ **TV-L** Hilfskraft: Max. **Wöchentliche** Arbeitsstunden: _____ x 4,348 ≙ monatliche Arbeitsstunden: _____

Max. beantragte AS dürfen nicht überschritten werden! Können AS erst nach dem 15ten des Monats gemeldet werden, empfiehlt es sich folgendes anzukreuzen:): ☐Bezüge erstmalig im Folgemonat des Beschäftigungsbeginns auszahlen!

Dienstort: ☐Albstadt ☐Sigm. ☐Alb.+Sigm. **Arbeitstage pro Woche:** _____, i.d.R.: ☐Mo ☐Di ☐Mi ☐Do. ☐Fr

Hinweise für Betreuer(in)/Kostenstellenverantwortliche(n)/Dekan und Hilfskraft:

- **Ohne die Vorlage eines gültigen Arbeitsvertrags darf die Tätigkeit nicht aufgenommen werden!**
- **Die/der Betreuer(in) erhält von der PA die Arbeitsvertragsbestätigung m.d.B. um Kontrolle und ist u.a. für die tatsächliche Durchführung und die Dokumentation der Arbeitszeit gem. §17 MiLoG zuständig.
- Vorsorgeuntersuchungen bzw. Sicherheitsunterweisungen sind durch die/den Betreuer/in zu veranlassen.
- Max. Arbeitsstunden: 80 Std./Monat. Arbeitszeit ist analog zur Dienstvereinbarung und zum ArbZG zu erbringen.
- *Haushaltsbelastung: Je nach **Beschäftigungsart** entstehen Zusatzkosten für den AG: Geringfügige Beschäftigung: + max.30%; Kurzfristig: max. 2 %; Werkstudenten: Nur RV-Pflicht (gehaltsabhängig).
- Die Tätigkeit als Hiwi kann einer späteren Beschäftigung außerhalb Projekten im Wege stehen (§14(2) TzBfG).

_____	_____	_____
Datum	Kostenstellenverantwortliche(r)/Studiendekan *Bei Projekten ist nur die Unterschrift des Kostenstellenverantwortlichen erforderlich!*	Dekan *Bei Finanzierung aus HHM!*

Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Vereinfachte Erklärung zur Auszahlung der Bezüge, zur Sozialversicherung, zur Zusatzversorgung und zum Lohnsteuerabzug

Hinweise:

1. Dieser Vordruck ist nur zu verwenden bei der Wiedereinstellung in unmittelbarem Anschluss ohne Unterbrechung oder nach einer zwischenzeitlichen Unterbrechung von weniger als drei Monaten, sofern während der Unterbrechungszeit keine anderweitige Beschäftigung ausgeübt wurde, und sich in den Angaben in der „Erklärung zur Auszahlung der Bezüge“ (LBV 42101), der „Erklärung zur Sozialversicherung“ (LBV 42101s), der „Erklärung zur Zusatzversorgung“ (LBV 42101z) oder der „Erklärung zur Zusatzversorgung für das fest angestellte künstlerische Personal und für Orchestermitglieder (Tarifverträge NV Bühne und TVK)“ (LBV 42101zt) seit der letzten Mitteilung keine Änderungen ergeben haben. Andernfalls sind die entsprechenden Erklärungen erneut erforderlich.

1.1 Bei Aufnahme einer geringfügig entlohnten Beschäftigung ohne Unterbrechung oder nach einer zwischenzeitlichen Unterbrechung (von nur einem Tag bis zu zwei Monaten) ist der Hinweis unter 2. Erklärung zu beachten.

2. Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Bezüge benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte den Informationen zum Datenschutz unter https://lbv.landbw.de/das-lbv/kontakt/datenschutz. Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

1 Persönliche Angaben

Name	Vorname	Geburtsdatum	Personalnummer/Arbeitsgebiet
Anschrift			

2 Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass sich in meinen Angaben in der

☐ „Erklärung zur Auszahlung der Bezüge“ (LBV 42101) seit der letzten Mitteilung keine Änderungen hinsichtlich der Bankverbindung ergeben haben.

☐ „Erklärung zur Sozialversicherung“ (LBV 42101s) seit der letzten Mitteilung keine Änderungen ergeben haben.

Hinweis:

Falls Sie die Befreiung von der RV-Pflicht erneut beantragen wollen, ist der Vordruck **LBV 45201** erneut vorzulegen, wenn sich an eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einem Entgelt bis 520 Euro (ab 01.10.2022), nach einer **Unterbrechung ab zwei Monaten** oder an eine kurzfristige Beschäftigung oder an eine versicherungspflichtige Beschäftigung (in diesen beiden letzten Fällen **auch ohne eine Unterbrechung**) eine neue geringfügig entlohnte Beschäftigung anschließt.

☐ „Erklärung zur Zusatzversorgung“ (LBV 42101z) seit der letzten Mitteilung keine Änderungen ergeben haben.*

☐ „Erklärung zur Zusatzversorgung für das fest angestellte künstlerische Personal und für Orchestermitglieder (Tarifverträge NV Bühne und TVK)“ (LBV 42101zt) seit der letzten Mitteilung keine Änderungen ergeben haben.

Es haben sich in den Angaben in der

☐ „Erklärung zur Auszahlung der Bezüge“ seit der letzten Mitteilung Änderungen hinsichtlich der Bankverbindung ergeben.
Eine erneute Erklärung mit dem Vordruck LBV 42101 ist beigefügt.

☐ „Erklärung zur Sozialversicherung“ seit der letzten Mitteilung Änderungen ergeben.
Eine erneute Erklärung mit dem Vordruck LBV 42101s ist beigefügt.

☐ „Erklärung zur Zusatzversorgung“ seit der letzten Mitteilung Änderungen ergeben.
Eine erneute Erklärung mit dem Vordruck LBV 42101z ist beigefügt.*

☐ „Erklärung zur Zusatzversorgung für das fest angestellte künstlerische Personal und für Orchestermitglieder (Tarifverträge NV Bühne und TVK)“ seit der letzten Mitteilung Änderungen ergeben.
Eine erneute Erklärung mit dem Vordruck LBV 42101zt ist beigefügt.

***Hinweis:**
Die Erklärung zur Zusatzversorgung **(LBV 42101z)** ist nicht vorzulegen bei studentischen/wissenschaftlichen Hilfskräften, bei Rechtsreferendaren, bei Praktikanten oder bei beschäftigten Pensionären.

3 Angaben zur Steuer

Meine steuerliche Identifikationsnummer lautet: _____

Bei dieser Beschäftigung handelt es sich um meine

☐ Hauptbeschäftigung (Arbeitgeber ist „Hauptarbeitgeber“)
Die Besteuerung erfolgt nach individuellen Steuermerkmalen.

☐ weitere Beschäftigung (Arbeitgeber ist „Nebenarbeitgeber“)
Die Besteuerung erfolgt immer nach Steuerklasse 6.

Meine Steuermerkmale lauten:

Steuerklasse: _____ Konfession (eigene/Ehegatte/in): _____ / _____

Hinweis:
Die Lohnsteuerabrechnung erfolgt **vorläufig** auf der Grundlage der angegebenen Steuermerkmale. Das Landesamt wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt anhand der steuerlichen Identifikationsnummer Ihre Steuermerkmale beim Bundeszentralamt für Steuern elektronisch abrufen und die so erhaltenen Daten der Lohnsteuerabrechnung rückwirkend zu Grunde legen.

Verpflichtungserklärung
Mir ist bekannt, dass meine Angaben in dieser Erklärung Einfluss auf die Höhe meiner Bezüge haben können. Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist ferner bekannt, dass ich jede Änderung in den o. g. Verhältnissen unverzüglich dem Landesamt für Besoldung und Versorgung mitzuteilen habe und infolge unterlassener oder unvollständiger Anzeige nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge nachentrichten muss.

_____
Datum, Unterschrift

Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg
70730 Fellbach

Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b SGB VI

Hinweise:
1. Die folgenden Daten werden zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte den Informationen zum Datenschutz unter https://lbv.landbw.de/das-lbv/kontakt/datenschutz.
   Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.
2. Bitte beachten Sie die beigefügten Erläuterungen.

1. Persönliche Angaben

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Name	Vorname	Personalnummer/Arbeitsgebiet
Geburtsdatum	Telefon (Angabe freiwillig)	
Rentenversicherungsnummer		

2. Antrag der/des Beschäftigten

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Datum, Unterschrift (bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Hinweis für den Arbeitgeber:
Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und **nicht** an die Minijob-Zentrale zu senden.

Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg
70730 Fellbach

LBV 45201– 10/18

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnt Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis:
Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.